



Berufliches Schulzentrum Delitzsch

"Dr. Hermann Schulze-Delitzsch"

- Wirtschaft - Technik - Ernährung/Hauswirtschaft -

www.bsz-dz.de

Karl-Marx-Straße 1 • 04509 Delitzsch



BSZ Delitzsch

03.08.2023

Masernschutz

Nachweisverfahren am BSZ Delitzsch

Schuljahr 2023/2024

Grundlage

Entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG.

Für wen gilt die Nachweispflicht?

- Das Masernschutzgesetz gilt für **alle Schülerinnen und Schüler**, die am BSZ Delitzsch unterrichtet werden, unabhängig von deren Alter.
- Das Masernschutzgesetz gilt für **alle am BSZ Delitzsch Tätigen** (insbesondere Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Studienreferendarinnen und Studienreferendare, Praktikantinnen und Praktikanten, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Honorarkräfte, technisches Personal und Externe), die
 - **nach 1970** geboren sind und
 - regelmäßig nicht nur wenige Tage und
 - nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur wenige Minuten) im BSZ Delitzsch sind.

Wie wird die Nachweispflicht erbracht?

- a.) **Unterlagen** werden im **Original** zur Einsichtnahme vorgelegt.
- b.) Der Nachweis ist gegenüber dem Schulleiter zu erbringen.
- c.) Der Nachweis wird durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern erbracht (zwei Masern-Impfungen).
- d.) Möglich ist auch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern.
- e.) Möglich ist ferner die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt.
- f.) Möglich ist weiterhin die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist anzugeben).
- g.) Vorgelegt werden kann auch eine Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der oben genannten Nachweise bereits vorgelegen hat. **Dies gilt beispielsweise für Bescheinigungen, die bei einem vorhergehenden Schulbesuch ausgestellt wurden.**

Bis wann ist die Nachweispflicht zu erbringen?

- a.) Für alle zum 31.07.2023 bereits im BSZ Delitzsch unterrichteten Schülerinnen und Schüler musste der Nachweis dem Schulleiter im Schuljahr 2022/2023 bereits vorgelegt werden. Wurde der Nachweis bis zum 31.07.2022 nicht vorgelegt, so wurde zwischenzeitlich das Gesundheitsamt beim Landratsamt Nordsachsen informiert. Die Verfahrensweise gilt auch für am BSZ Delitzsch Tätige, die keinen Nachweis vorgelegt haben.
- b.) Alle ab 01.08.2023 **neu** am BSZ Delitzsch zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler weisen die Masernschutzimpfung unmittelbar dem Schulleiter nach. Der Nachweis wird klassenweise zu dem Termin erbracht, der zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben wird.
- c.) Alle ab 01.08.2023 **neu** am BSZ Delitzsch tätige Personen weisen die Masernschutzimpfung unmittelbar am ersten Anwesenheitstag dem Schulleiter nach. Neu am BSZ Delitzsch tätige Personen legen den Nachweis zur Einsichtnahme dem Schulleiter vor.

Welche Konsequenzen folgen, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

- Schülerinnen und Schüler – Meldung an das Gesundheitsamt
- Am BSZ Delitzsch tätige Personen – Zutrittsverbot und Meldung an das Gesundheitsamt